



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA/sb

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

pg@bakom.admin.ch

Sarnen, 18. Mai 2026/OWSTK.5798/sb, wi

Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung (VPG): Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Lieber Albert*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung (Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. Mai 2026. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Das Parlament stimmte am 21. März 2025 einer Änderung des Postgesetzes (PG; SR 783.0) zu, welche den Ausbau der indirekten Presseförderung zugunsten abonniertes Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse bezweckt (BBl 2025 1104). Den Anstoss für diese zusätzliche Unterstützung gab die parlamentarische Initiative 22.423 «Für eine unabhängige Presse sind die Beiträge zur indirekten Förderung anzupassen». Die parlamentarische Initiative wird in zwei Schritten umgesetzt. Zum einen wurde der Bundesbeitrag zur Förderung der Regional- und Lokalpresse in der Tageszustellung der Schweizerischen Post zum 1. Januar 2026 um 10 Millionen Franken auf 40 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Zum anderen wird die Förderung auf die in der Frühzustellung verteilten Zeitungsexemplare ausgeweitet. Dafür hat die Bundesversammlung jährlich 25 Millionen Franken gesprochen. Die Vorlage umfasst die zur Umsetzung der Ausweitung der indirekten Presseförderung erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Postverordnung (VPG; SR 783.01). Diese regeln die Bedingungen, die ein Titel erfüllen muss, um von der indirekten Presseförderung in der Frühzustellung profitieren zu können. Weiter werden die Voraussetzungen zur Registrierung der Frühzustellorganisationen festgelegt. Die Registrierung und die damit verbundenen Anforderungen sind Bedingung, damit eine Frühzustellorganisation im Rahmen der indirekten Presseförderung tätig sein darf.

Stellungnahme Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden begrüsst anlässlich der Vernehmlassung vom 13. Februar 2024 zur Änderung des Postgesetzes in seiner damaligen Stellungnahme, dass die auflagenschwächeren regionalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften zusätzlich entlastet werden und diese auch in den Randregionen vermehrt mit der Tages- und Frühzustellung zugestellt werden sollen. Fraglich war für ihn damals jedoch, ob dafür beim Bund angesichts der angespannten finanziellen Situation genügend Mittel zur Verfügung stehen. Nachdem nun das eidgenössische Parlament dem Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung zugestimmt hat, hat der Kanton Obwalden keine Einwendungen gegen die Änderung der Postverordnung, welche die erforderlichen Vollzugsbestimmungen enthält.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'D. Wyl', is written over the printed name 'Daniel Wyl Landammann'.

Daniel Wyl
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.5798)